

## Übung im Strafrecht für AnfängerInnen II

Sommersemester 2016

Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg

Wiss. Mit. Jan-Felix Kumar, Matthias Schaum  
Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht Abteilung 1**Ein kommunikativer Abend**

Der Freiburger Jurastudent A hat schlechte Laune. Seine Freundin F, die im selben Semester wie er ist, hat mit ihm Schluss gemacht und er hat eine Klausur verweigert. Als er abends nach Hause kommt, nimmt er wutentbrannt sein Handy und schreibt um 21:10 Uhr über den Nachrichtendienst „Telegram“ im gemeinsamen Geheim-Chat an seine nunmehrige Ex-Freundin: „Du kleine Schlampe, du denkst, du kannst mich verlassen, aber da hast du dich getäuscht! Wenn du nicht bis morgen Abend wieder vor meiner Tür stehst und um Verzeihung bittest, dann werde ich dich finden und kaltmachen!“ und drückt auf „Senden“. Er geht davon aus, dass F seine Ankündigung ernst nehmen und wieder, wenngleich allein aus Angst, zu ihm zurückkehren werde. Um seinen Worten noch größeren Nachdruck zu verleihen, ruft er anschließend auf Fs Festnetzanschluss an, brüllt sofort nach dem Abheben „Du rüdische Hurentochter“ und legt gleich wieder auf. Anders als erwartet, hat allerdings nicht F, sondern ihre aufgrund des Anrufs erheblich gekränkte Mitbewohnerin M den Hörer zum gemeinsamen WG-Festnetzanschluss abgenommen. F war nicht einmal daheim.

Anschließend setzt A sich – wie so häufig – an seinen Rechner. Beim Surfen fallen ihm die vielen Nachrichten zur aktuellen Flüchtlingspolitik auf. Das Thema nervt ihn ohnehin und er ist der Ansicht, dass seine Meinung als Deutscher vor lauter „ausländischen Einflüssen“ nicht mehr zähle. Außerdem sucht er nach Möglichkeiten, seinen Frust loszuwerden. Auf der schwedischen Seite der schwedischen Zeitung „Dagens Industri“, die er seit seinem Erasmus-Aufenthalt in Stockholm regelmäßig liest, kommentiert er um 21:32 Uhr auf Schwedisch unter dem Nickname „tysken“ [= der Deutsche] mit der Ortsbezeichnung „Freiburg, Deutschland“ einen Artikel zu einem Brandanschlag auf ein gerade neu gebautes Flüchtlingsheim in Schweden: „Daumen hoch! Eigentlich sollte man sie erst einziehen lassen und dann abfackeln, aber zur Not geht es halt auch so [übersetzt].“ Er hofft, dass andere Leser seinem Beispiel folgen und ebenfalls ausländerfeindliche Kommentare veröffentlichen werden. T, ein schwedischer Leser, fühlt sich davon tatsächlich ermutigt und schreibt um 21:40 Uhr auf Schwedisch unter As Kommentar: „In deiner Stadt brennen die Syrer ihre Hütten doch selbst ab!!! [übersetzt]“. Von syrischen Staatsangehörigen sind allerdings in Freiburg keine Brände gelegt worden. Dies wissen T und A zwar nicht sicher, halten diesen Umstand aber für wahrscheinlich. Außerdem klickt A unter mehreren „Facebook“-Posts auf „Gefällt mir“. Darunter ist auch ein Post der ihm ansonsten unbekanntem U von 21:48 Uhr: „Raus mit dem Dreck! Sonst brennt's und dann kommt hoffentlich keiner mehr raus!“ Der Post erfüllt den Tatbestand des § 130 StGB. Obwohl der Post bei „Facebook“ von mehreren Nutzern als missbräuchlicher Inhalt gemeldet wird, löscht Facebook ihn nicht.

Aus Wut über die schlechte Klausur schreibt A außerdem um 22:13 Uhr eine E-Mail an die Dienstadresse seines Professors H (h@uni-freiburg.de), der ihn durch die Klausur hat fallen lassen: „Sehr geehrter Herr Professor H, es stimmt, was die anderen immer jodeln. Nur sehen Sie nicht nur aus wie eine Schildkröte, Sie bewegen sich auch geistig so! Es ist ein Wunder, dass Sie mit diesem Intellekt Professor wurden. Freundlichst, A.“ A geht dabei davon aus, dass

## Übung im Strafrecht für AnfängerInnen II

Sommersemester 2016

Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg

Wiss. Mit. Jan-Felix Kumar, Matthias Schaum  
Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht Abteilung 1

H seine E-Mails alle persönlich öffnet. Tatsächlich handelt es sich aber um einen eher traditionellen Lehrstuhl, an dem nur dessen Sekretärin S die E-Mails abrufen kann, sie vorsortiert und dann bereichsweise ausdruckt. Daher erreicht die E-Mail H nie. Lediglich S liest sie, um sie sogleich wieder zu löschen.

Am nächsten Morgen reut A vor allem seine Nachricht an F. Er möchte nicht auf diese Art und Weise eine Beziehung künstlich am Leben erhalten. Beunruhigt blickt er auf sein Handy und stellt zu seiner Erleichterung fest, dass die Nachricht ihr zwar zugestellt, aber von ihr noch nicht gelesen worden ist. Schnell klickt er auf „Nachricht löschen“ und löscht die Nachricht, sodass sie von F nicht mehr gesehen werden kann.

Prüfen Sie gutachterlich folgende Fragen:

1. Strafbarkeit des A und des T nach dem StGB? Strafbarkeiten nach dem 6. und 7. Abschnitt des StGB sowie § 238 StGB sind dabei nicht zu prüfen. Bzgl. der Posts von 21:32 Uhr und 21:40 Uhr ist davon auszugehen, dass (unabhängig von der tatsächlichen schwedischen Rechtslage) die konkreten Posts nach schwedischem Recht nicht strafbar sind. Facebook und seine Server befinden sich in Deutschland. Bzgl. des Posts von 21:48 Uhr ist für das Gutachten das Vorliegen von § 130 StGB schlicht zu unterstellen.

2. Strafbarkeit des Verantwortlichen (V) bei Facebook bzgl. des Posts von 21:48 Uhr nach dem StGB, der die Missbrauchsmeldungen zur Kenntnis genommen hat? Das Telemediengesetz ist nicht zu beachten.

Alle erforderlichen Strafanträge sind gestellt.

**Bearbeitungshinweise:**

Der Umfang der Lösung darf 50.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen nicht überschreiten. Deckblatt, Gliederung und Literaturverzeichnis bleiben für die Zählung außer Betracht. Ebenfalls werden die **Fußnoten** bei der Zeichenzählung nicht berücksichtigt. Es wird ausdrücklich auf eine saubere und umfassende Zitierung Wert gelegt. Inhaltliche Angaben oder Bemerkungen zur Falllösung in den Fußnoten werden **nicht** als Teil Ihrer Falllösung bewertet.

Die tatsächliche Zeichenzahl ist auf dem Deckblatt anzugeben. Auf der rechten Seite ist ein Korrekturrand von 7 cm freizuhalten. Es wird die Verwendung von Arial, Times New Roman oder Calibri 12-pt-Schrift (im Text) bzw. 10-pt-Schrift (in den Fußnoten) empfohlen. Zeilenabstand: 1,5-fach im Text, 1,0-fach in den Fußnoten. Der gedruckten Ausfertigung ist eine elektronische Version der Arbeit als .doc-, .docx- oder .rtf-Datei auf einer CD/DVD oder auf einem USB-Stick beizufügen. Eine Rückgabe des Datenträgers kann leider nicht erfolgen. Der Datenträger ist ausreichend zu beschriften. Abweichungen von den Vorgaben können zu Abzügen führen.

Abgabe spätestens am 18.4.2016 unmittelbar vor der ersten Übungsstunde. Eine Zusendung per Post an die Institutsadresse (Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg, 79085 Freiburg) ist möglich (Poststempel spätestens vom 18.4.2016).

## Übung im Strafrecht für AnfängerInnen II

Sommersemester 2016

Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg

Wiss. Mit. Jan-Felix Kumar, Matthias Schaum  
Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht Abteilung 1

Für die Teilnahme an den Übungen ist eine elektronische Anmeldung erforderlich. Die relevante Prüfungsnummer der Hausarbeit ist **720**. Die konkreten Modalitäten der Anmeldung finden Sie nachfolgend.

**Hinweise des Prüfungsamtes:**

Für die Teilnahme an den Übungen ist eine elektronische Anmeldung erforderlich. Studierende müssen sich sowohl für die Hausarbeit (Prüfungsnummer **720**) als auch für die 1. Klausur (**710**) anmelden, wenn sie an der Übung insgesamt (und an den entsprechenden Prüfungen) teilnehmen möchten.

Studierende, die allein an den Klausuren oder an der Hausarbeit teilnehmen wollen (was weiterhin möglich ist), sollen sich – je nachdem, was gewünscht ist – nur für die „710“ bzw. für die „720“ anmelden. Das bedeutet, auch diejenigen, die nur noch die Hausarbeit bestehen müssen, weil sie schon mindestens eine Klausur im ablaufenden Semester bestanden haben, müssen sich zur Hausarbeit anmelden. Diejenigen, die hingegen nur eine (oder beide) Klausuren mitschreiben möchten, müssen sich zur 1. Klausur anmelden.

Hochschulwechselnde, die von Freiburg weg wechseln, müssen sich ebenfalls beim Prüfungsamt melden. Hochschulwechselnde, die nach Freiburg wechseln, sollten dies ebenfalls tun, falls die elektronische Anmeldung nicht funktioniert.

Beurlaubte wenden sich bitte ebenfalls direkt an das Prüfungsamt, sofern es bei der elektronischen Anmeldung Probleme geben sollte.

Die Anmeldung für die 2. Klausur wird bei all denjenigen automatisch vorgenommen, bei denen eine Anmeldung für die 1. Klausur vorliegt. Nachträgliche oder isolierte Anmeldungen zur 2. Klausur sind nicht möglich!

**Fristen:** Die elektronische Anmeldeöglichkeit wird etwa Anfang April 2016 freigeschaltet sein. Die Anmeldefrist für die Hausarbeit endet am **18.4.2016**. Die Anmeldefrist für die 1. Klausur endet drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, also am **9.5.2016**.

**Bitte beachten:** Wenden Sie sich im Falle von Unklarheiten oder Schwierigkeiten hinsichtlich des elektronischen Anmeldeverfahrens bitte an das Prüfungsamt der rechtswissenschaftlichen Fakultät, nicht dagegen an die Lehrstühle der die Übung betreuenden Professoren.